

Aktenzeichen:	II-1203.24/II-5020
Fachbereich:	GB I
OrgZ.:	Z11
Gültigkeit:	Ab: 25.11.2016
Sachstand:	27.04.2018

# Handlungsanweisung 04/2013

## Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher/-innen

<p>Diese Handlungsanweisung regelt die Beauftragung und Vergütung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie von Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetschern innerhalb von Jobcenter team.arbeit.hamburg.</p>	
<p><b>1. Anwendungsbereich</b></p> <p>Diese Handlungsanweisung gilt für alle Kundinnen und Kunden von Jobcenter team.arbeit.hamburg, die wegen einer Hör- oder Sprachbehinderung nach Maßgabe von § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes zur Wahrnehmung eigener Rechte für die mündliche Kommunikation im Verwaltungsverfahren einen Anspruch auf Bereitstellung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für die Deutsche Gebärdensprache oder für lautsprachbegleitende Gebärden haben (Berechtigte).</p>	<p><b>Berechtigte</b></p>
<p><b>2. Beauftragung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern</b></p> <p>a) Die Berechtigten haben grundsätzlich ein Wahlrecht hinsichtlich der/des zu beauftragenden Gebärdensprachdolmetscherin/Gebärdensprachdolmetschers, falls eine solche Kommunikationshilfe zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren in dem dafür notwendigen Umfang erforderlich ist.</p> <p>Die Berechtigten haben dem sie betreuenden Standort rechtzeitig mitzuteilen, inwieweit sie von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.</p> <p>b) Die ausgewählte Gebärdensprachdolmetscherin oder der ausgewählte Gebärdensprachdolmetscher kann zurückgewiesen werden, wenn diese/-r ungeeignet ist oder eine solche Kommunikationshilfe zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren in dem dafür notwendigen Umfang nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Kommunikation mittels einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers ist als geeignete Kommunikationsform anzusehen, wenn sie im konkreten Fall eine für die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderliche Verständigung sicherstellt.</p> <p>Die Zurückweisung einer Gebärdensprachdolmetscherin/eines Gebärdensprachdolmetschers sollte in der Regel erfolgen, wenn mit der</p>	<p><b>Wahlrecht</b></p> <p><b>Mitteilung an den Standort</b></p> <p><b>Zurückweisung</b></p>

Beauftragung unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen.

Dies ist dann der Fall, wenn:

- keine besonderen Gründe, wie besondere Qualifikation bzw. Fähigkeiten der Dolmetscherin/des Dolmetschers vorliegen, die eine Wahl dieser Gebärdensprachdolmetscherin/dieses Gebärdensprachdolmetschers, die/der nicht im orts- und zeitnah Umfeld des Übersetzungstermins ansässig ist, rechtfertigen und/oder
- die Anreisezeit die voraussichtliche Dauer des Termins um mehr als 60 Minuten übersteigt und/oder
- Gesichtspunkte der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns bei der Beauftragung der Gebärdensprachdolmetscherin/des Gebärdensprachdolmetschers offenkundig nicht berücksichtigt wurden und die Wahl der Gebärdensprachdolmetscherin/des Gebärdensprachdolmetschers damit augenscheinlich unverhältnismäßig ist.

c) Die Entscheidung über die Zurückweisung obliegt der Teamleitung.

d) Rechtsgrundlage der Vergütungszahlungen sind das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) und die Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (KHV).

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/jveg/gesamt.pdf>

<http://www.gesetze-im-internet.de/khv/index.html>

e) Im Abrechnungsverfahren des Aufwendersersatzes wird nach den folgenden Abrechnungssätzen unterschieden:

**aa) Gebärdensprachdolmetscher/-innen und Kommunikationshelfer/-innen mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung oder staatlicher Anerkennung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld**

75,- EUR pro Stunde, jede angefangene ½ Stunde 37,50 EUR

**bb) Gebärdensprachdolmetscher/-innen und Kommunikationshelfer/-innen mit nachgewiesener abgeschlossener Qualifizierung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld**

56,25 EUR pro Stunde, jede angefangene ½ Stunde 28,13 EUR

**cc) Gebärdensprachdolmetscher/-innen und Kommunikationshelfer/-innen ohne nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung oder Qualifizierung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld**

18,75 EUR pro Stunde, jede angefangene ½ Stunde 9,38 EUR

In Zweifelsfall ist der jeweilige Status (abgeschlossene Berufsausbildung oder staatlicher Anerkennung, nachgewiesene abgeschlossene Qualifizierung) vom Anbieter nach Aufforderung nachzuweisen.

Die erforderliche Nettofahrtzeit ist als zusätzliche Arbeitszeit in Höhe der o.a. Stundensätze ebenfalls anzuerkennen. Vorbereitungszeiten

**Entscheidung  
Teamleitung  
Rechtsgrund-  
lage/Vergütung**

<p>für das Gespräch sind nicht erstattungsfähig.</p> <p>Bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln kann gegen Vorlage der Fahrscheine eine entsprechende Erstattung in Höhe der hierdurch nachgewiesenen Kosten geleistet werden. Die Fahrscheine sind der Rechnung in Kopie beizufügen. Von der Erstattung ist auch die auf den NETTO-Fahrpreis vom Beförderten zu entrichtende Umsatzsteuer umfasst.</p> <p>Bei Nutzung eines PKW sind 0,30 € pro gefahrenen Kilometer ohne Nachweis zu erstatten.</p> <p><b>3. Schriftdolmetscher/-innen</b></p> <p>Schriftdolmetscher/-innen schreiben das gesprochene Wort wortwörtlich oder in zusammengefasster Form möglichst schnell mit, um es hörgeschädigten Menschen zu erlauben, Reden, Vorträgen oder Ähnlichem durch Mitlesen zu folgen. Hierbei ist von zentraler Bedeutung, dass durch den "Echtzeitcharakter" eine aktive Teilnahme (Diskussionsbeteiligung, Rückfragen, ...) der hörgeschädigten Person ermöglicht wird. Schriftdolmetschen versteht sich (in Abgrenzung zum Gebärdensprachdolmetschen) primär als Angebot für schwerhörige oder spätaubte Menschen, die zumeist (im Gegensatz zu frühertaubten/gehörlosen Personen) oft nicht oder nur eingeschränkt die Gebärdensprache beherrschen, jedoch der Schriftsprache gut folgen können.</p> <p>Für die Beauftragung von Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetschern gelten die Regelungen zu Punkt zwei dieser Handlungsanweisung mit Ausnahme der Anreiseregulungen entsprechend.</p> <p>Bei Beauftragung von Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetschern ist auch eine Anreise von einem Ort aus bis zu 200 km Entfernung zulässig, wenn die übrigen Voraussetzungen zu Punkt zwei dieser Handlungsanweisung vorliegen.</p> <p><b>4. Dokumentation</b></p> <p>Die Begründung der Wahlentscheidung bzw. deren Zurückweisung sind in VerBIS bzw. Allegro unter Einbeziehung der Handlungsanweisung zu dokumentieren und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass keine gesundheitlichen Daten benannt werden.</p> <p>Die Rechnung ist nach Eingang durch die für den Vorgang zuständige Fachkraft (SB-Leistung oder AV) <b>sachlich und rechnerisch richtig</b> zu zeichnen und unter Beifügung des BK-Vordruckes <b>Gebärdendolmetscher-Kostenübernahme</b> (Suchpfad: Lokale Vorlagen → team-arbeit-hamburg → <b>Fachübergreifend</b>) an die Zentrale - Bereich Finanzen (Z112) zu übersenden. Original-Belege sind stets beizufügen.</p> <p>Fehlerhafte Rechnungen dürfen nicht eigenständig korrigiert werden, sondern sind immer an die jeweiligen Gebärdendolmetscher/-innen unter Hinweis auf den Fehler mit der Bitte um Übersendung einer korrigierten Rechnung zurückzusenden.</p>	<p><b>Nettofahrzeit</b></p> <p><b>öffentliche Verkehrsmittel</b></p> <p><b>privater PKW</b></p> <p><b>Definition</b></p> <p><b>berechtigter Personenkreis</b></p> <p><b>sachliche und rechnerische Richtigkeit</b></p> <p><b>Übersendung an Z112</b></p> <p><b>fehlerhafte Rechnungen</b></p>
--	---

gez.  
Dirk Heyden  
(Geschäftsführer)